

Leipzig, 14.12.2011

## **Verlängerung des Bearbeitungszeitraums von Abschlussarbeiten**

Aufgrund verschiedener Anträge und Nachfragen gibt der Prüfungsausschuss folgende Verfahrenshinweise zu Master-, Magister-, Diplom- und Bachelorarbeiten:

Die Abschlussarbeit ist Nachweis einer Leistung, bei der die Qualität der Arbeit im Verhältnis zur Zeit beurteilt wird. Der Bearbeitungszeitraum ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt. Bei der Ausgabe des Themas im Prüfungsamt wird der individuelle Abgabetermin mitgeteilt. Dieser Termin ist verbindlich; falls die Arbeit nicht abgegeben wird, gilt sie als nicht bestanden.

Verlängerungen sind in zwei Fällen möglich:

**a) Krankheit.** Bei Erkrankung während der Bearbeitungszeit wird die Bearbeitung um die Dauer der Erkrankung ausgesetzt und der Abgabetermin um die entsprechende Zeit nach hinten verlegt. Erkrankungen müssen mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden. Das Attest ist nur im Prüfungsamt bei Frau Dr. Jänichen einzureichen. Wenn der Zeitraum der Erkrankung(en) insgesamt drei Monate überschreitet, wird ein amtsärztliches Attest verlangt. Bitte informieren Sie – wenn Ihnen vom Prüfungsamt ein neuer Abgabetermin mitgeteilt wurde – Erst- und Zweitbetreuer über das neue Datum, damit diese sich darauf einstellen können.

**b) Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.** In besonderen und begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist verlängern. Gründe können prinzipiell nur solche sein, die die Fertigstellung der Arbeit im vorgegebenen Zeitraum verhindern und auf die der Bearbeiter bzw. die Bearbeiterin keinen Einfluss hat. Beispiele sind Probleme bei empirischen Studien durch Absagen von Interviewpartnern oder Praxispartnern, die bereits zugesagt hatten usw. Keine Gründe sind allgemeiner Zeitverzug, parallele Berufstätigkeit, Verfügbarkeit von Literatur, inhaltliche Änderungen der Konzeption etc. – es ist Teil der Leistung, eine tragfähige Konzeption und Zeitplanung unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände zu entwickeln und allfällige Vorkehrungen für das Gelingen des Projekts (tägliche Datensicherung, rechtzeitige Literaturbeschaffung etc.) zu treffen. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist sind schriftlich unter Nennung der beantragten Fristverlängerung in Tagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen (Adresse siehe oben). Auf dem Antrag ist die Zustimmung des Erstbetreuers (Unterschrift, Stempel) notwendig. Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Abgabetermin eingereicht werden, damit sie geprüft und ggf. im Prüfungsausschuss besprochen werden können.



Univ.-Prof. Dr. Ansgar Zerfaß